

# **Gemeindeverwaltungsverband Laichinger Alb**

## **Alb-Donau-Kreis**

### **Verbandssatzung**

**vom 02. Oktober 2001**

Aufgrund der §§ 5, 6 und 21 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408) i.V. mit den §§ 59 - 62 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581) hat die Verbandsversammlung am 02. Oktober 2001, zuletzt geändert am 17. Juni 2021, folgende Verbandssatzung beschlossen:

#### **Verbandssatzung:**

##### **§1**

##### **Mitglieder, Name und Sitz des Verbands**

- (1) Die Stadt Laichingen und die Gemeinden Heroldstatt, Merklingen Nellingen und Westerheim bilden den Gemeindeverwaltungsband „Laichinger Alb“.
- (2) Der Gemeindeverwaltungsband (im folgenden: Verband) hat seinen Sitz in Heroldstatt.

##### **§ 2**

##### **Aufgaben des Verbandes**

- (1) Der Verband berät die Mitgliedsgemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere Mitgliedsgemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Mitgliedsgemeinden der Beratung durch den Verband zu bedienen.
- (2) Der Verband kann seinen Mitgliedsgemeinden Gemeindefachbeamte und sonstige Bedienstete zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Verfügung stellen. Diese unterliegen bei ihrer Tätigkeit den Weisungen des Bürgermeisters der jeweiligen Mitgliedsgemeinde. Die Gemeindefachbeamten gelten als solche der Mitgliedsgemeinde i. S. von § 58 Abs. 1 und 2 GemO. Der Bürgermeister einer jeden Gemeinde kann die zur Verfügung gestellten Bediensteten nach § 53 Abs. 1 Satz 1 GemO mit seiner Vertretung beauftragen.
- (3) Der Verband erfüllt anstelle der Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):
  1. die vorbereitende Bauleitplanung,
  2. die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen.

3. die Aufgaben der örtlichen Straßenverkehrsbehörde.
- (4) Der Verband nimmt ferner die ihm sonst noch durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr. Anträge auf Zuständigkeiten nach Satz 1 müssen von der Verbandsversammlung mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Der Verband erledigt für seine Mitgliedsgemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):
  1. die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
  2. die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus,
  3. die Koordination von Flüchtlingsangelegenheiten.
- (6) Der Verband erledigt für die Mitgliedsgemeinde Nellingen in deren Namen die Aufgaben für das Haushalts-, Kassen-, Abgaben- und Rechnungswesen nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben). Einzelheiten wurden in der Vereinbarung vom 09.01./15.01.2001 zwischen dem Gemeindeverwaltungsverband Laichinger Alb, der Gemeinde Nellingen und der Gemeinde Heroldstatt geregelt.
- (7) Der Verband erledigt für die Mitgliedsgemeinde Westerheim in deren Namen die Aufgaben für das Haushalts-, Kassen-, Abgaben- und Rechnungswesen nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben). Einzelheiten werden in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt.

### **§ 3**

#### **Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen**

Sofern der Verband nach § 61 Abs. 6 Satz 1 GemO in die Rechtsstellung von Mitgliedsgemeinden bei Zweckverbänden, Planungsverbänden nach dem Bundesbaugesetz oder öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen eintritt, gilt folgendes:

1. Sind in die Verbandsversammlung eines Zweckverbands oder Planungsverbands mehrere Vertreter des Verbands zu entsenden, so können die Mitgliedsgemeinden, in deren Rechtsstellung der Verband eingetreten ist, Vorschläge für die Wahl der weiteren Vertreter machen.
2. In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vorgesehene Mitwirkungsrechte werden vom Verband im Benehmen mit den Mitgliedsgemeinden wahrgenommen, in deren Rechtsstellung er eingetreten ist.

#### **§ 4** **Organe des Verbands**

Organe des Verbands sind

die Verbandsversammlung (§§ 5, 6, und 7)

der Verbandsvorsitzende (§ 8).

#### **§ 5** **Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbands.  
Sie beschließt über:

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner 2 Stellvertreter,
2. die Wahl weiterer Vertreter in die Verbandsversammlung von Zweckverbänden oder Planungsverbänden nach § 4 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes,
3. die Änderung der Verbandssatzung sowie den Erlass und die Änderung sonstiger Satzungen,
4. Anträge auf Zuständigkeiten (§ 2 Abs. 4 Satz 2),
5. den Erlass der Haushaltssatzung und die Feststellung von Wirtschaftsplänen für Sondervermögen mit Sonderrechnung.
6. die Feststellung der Jahresrechnung,
7. die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplans,
8. die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbands,
9. die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen,
10. Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Verbands auswirken oder die kommunalpolitisch besonders bedeutsam sind,
11. die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Bediensteten des Verbands
12. die Auflösung des Verbands.

#### **§ 6** **Verbandsversammlung**

(1) Der Verbandsversammlung gehören an:

- a. den Bürgermeister und sieben weitere Vertreter der Stadt Laichingen,
- b. die Bürgermeister und je ein weiterer Vertreter der Gemeinden Heroldstatt, Merklingen, Nellingen und Westerheim.

Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters tritt an seine Stelle sein allgemeiner Stellvertreter im Sinne von § 53 Abs. 1 GemO.

- (2) Die weiteren Vertreter der Verbandsversammlung werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von den neu gebildeten Gemeinderäte aus ihrer Mitte widerruflich gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder der Verbandsversammlung aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.
- (3) Jedes Verbandsmitglied hat so viele Stimmen wie Vertreter in der Verbandsversammlung.
- (4) Die Stimmen der einzelnen Verbandsmitglieder können nur einheitlich abgegeben werden. Stimmführer sind die Bürgermeister der beteiligten Gemeinden.

## **§ 7** **Geschäftsgang**

- (1) Auf die Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der GemO über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und dieser Verbandssatzung nicht anderes ergibt.
- (2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind und wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen und geleitet wird.
- (4) Beschlüsse über das Ausscheiden von Mitgliedern, die Auflösung des Verbands und die Änderung der §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 3, 5, 7 Abs. 4, 10 Abs. 1 und 2, der Verbandssatzung bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder.

Beschlüsse über sonstige Änderungen der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsmitglieder.

- (5) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung innerhalb von 2 Monaten zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 8** **Verbandsvorsitzender**

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und vollzieht deren Beschlüsse.

Er vertritt den Verband und leitet die Verbandsverwaltung. Er ist zuständig für die Weisungsaufgaben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Er ist außerdem zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung und darüber hinaus für folgende Angelegenheiten:

- a. die Bewirtschaftung von Einnahmen und Ausgaben bis zum Betrag von 10.000 € im Einzelfall,

- b. die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zum Betrag von 1.000 € im Einzelfall,
- c. die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zum Betrag von 1.000 € im Einzelfall.
- d. die Aufnahme von Kassenkrediten.

Von der Verbandsversammlung können ihm weitere Angelegenheiten zur ständigen Erledigung übertragen werden.

- (2) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung entscheiden. Die Gründe und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Im Übrigen gelten für den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Bürgermeister entsprechend.
- (4) Der Verbandsvorsitzende und 2 Stellvertreter werden auf die Dauer von 2 Jahren und 6 Monaten gewählt. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt.

## **§ 9** **Verbandsverwaltung**

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 stellt der Verband Beamte mit der Befähigung zum Gemeindefachbeamten und sonstige Bedienstete nach Maßgabe des Stellenplans ein. Er kann auch die sonstigen Bediensteten zu hauptamtlichen Beamten ernennen.
- (2) Der Verband kann sich zur Erfüllung bestimmter ihm nach § 2 obliegender Aufgaben auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel der Gemeinde Heroldstatt bedienen. Die Gemeinde Heroldstatt kann sich zur Erfüllung der Abgaben-, Kassen-, Rechnungs-, und Haushaltsgeschäfte auch geeigneter Bediensteter und sachlicher Verwaltungsmittel des Verbands bedienen. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen dem Verband und der Gemeinde Heroldstatt.
- (3) Verletzt ein Bediensteter nach Abs. 2 in Ausübung einer Verbandsaufgabe nach § 2 Abs. 3 und 4 die einem Dritten gegenüber obliegende Verpflichtung, so haftet der Verband. Bei einer Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 und 2 für eine Mitgliedsgemeinde haftet die Mitgliedsgemeinde.

## **§ 10** **Finanzierung**

- (1) Der dem Verband entstandene, nicht anderweitig gedeckte Aufwand wird auf die Mitgliedsgemeinden wie folgt umgelegt:
  - a. Erfüllungsaufgaben
    - i. für die vorbereitete Bauleitplanung je zur Hälfte nach dem Verhältnis der Markungsflächen und der nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen;

- ii. für die Wahrnehmung der Straßenbaulast für Gemeindeverbindungsstraßen nach dem Verhältnis der Längen der Gemeindeverbindungsstraßen.
  - b. Bei allen anderen vom Verband wahrgenommenen Aufgaben nach dem Verhältnis der nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen.
- (2) Ausgaben für Investitionen bei den Aufgaben nach § 2 Abs. 3 Ziffer 2 werden gesondert nach dem in Abs. 1 Ziffer 1b festgelegten Maßstab umgelegt.
- (3) Die Umlage ist mit je einem Zwölftel am 1. jeden Monats fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Mitgliedsgemeinden zu diesen Terminen Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.
- (4) Der dem Verband für die Erledigung der Aufgaben nach § 2 Absatz 6 der Verbandssatzung entstandene, nicht anderweitig gedeckte, Aufwand wird im vollem Umfang durch die Gemeinde Nellingen getragen. Die Einzelheiten der Kostenübernahme werden in der Vereinbarung vom 09.01./15.01.2001 zwischen dem Gemeindeverwaltungsverband Laichinger Alb, der Gemeinde Nellingen und der Gemeinde Heroldstatt geregelt.

#### **§ 11** **Öffentliche Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbands erfolgen in der für die Mitgliedsgemeinden vorgeschriebenen Form.

#### **§ 12** **Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

- (1) Weitere Gemeinden können in den Verband nur zu Beginn eines Haushaltsjahres aufgenommen werden. Entsprechendes gilt für das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband.
- (2) Die Bedingungen, unter denen eine Gemeinde in den Verband aufgenommen wird, werden zuvor zwischen dem Verband und ihr schriftlich vereinbart.

#### **§ 13** **Auflösung des Verbands**

Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbands auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Gemeinden aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgaben ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von diesen übernommen werden. Maßstab für die Aufteilung ist der Fünfjahresdurchschnitt der letzten Verbandsumlage. Für die Verpflichtungen des Verbands, die nur einheitlich erfüllt werden können und die über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Gemeinden Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern nichts anders vereinbart wird, Aufgabe der Gemeinde Heroldstatt.

Die übrigen Gemeinden haben dieser ihren Anteil nach dem Maßstab des Satzes 2 zu zahlen.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2021 in Kraft.

**§ 15**  
**Genehmigungsvorbehalt**

Die Mitgliedsgemeinden machen diese Neufassung der Verbandssatzung nach der Genehmigung durch das Landratsamt Alb-Donau-Kreis (§ 28 Abs. 2 Nr. 1 GKZ, § 61 Abs. 3 GemO) öffentlich bekannt.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Laichinger Alb geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

Heroldstatt, den 17.06.2021

Klaus Kaufmann  
Bürgermeister  
Verbandsvorsitzender